

## Trinkgelder

Seit 1.1.2002 sind gemäß § 3 Nr. 51 EStG freiwillige Trinkgelder steuer- und sozialversicherungsfrei. Bei Bedienungs- oder Trinkgeldern, die bereits als fester Bestandteil im Preis enthalten sind, handelt es sich nicht um freiwillige Trinkgelder. Steuer- und beitragsfrei kann also nur das sein, was der Kunde bzw. Gast darüber hinaus an den Beschäftigten zahlt, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Trinkgelder sind eine dem Arbeitnehmer des Kunden oder Gast gewährte zusätzliche Vergütung, die als freiwillige und typischerweise persönliche Zuwendung eine Art honorierende Anerkennung darstellt. Der Trinkgeldempfänger steht in einer doppelten Leistungsbeziehung und erhält korrespondierend dazu doppeltes Entgelt, nämlich den Arbeitslohn für die dem Arbeitgeber gegenüber erbrachter Arbeitsleistung und das Trinkgeld als Entgelt für eine anlässlich dieser Arbeit zusätzlich erbrachte und vom Kunden honorierten (Dienst-)Leistung.

Trinkgelder, auf die ein Rechtsanspruch besteht, z. B. die Bedienungsgelder im Hotel- und Gaststättengewerbe oder die tariflichen Metergelder im Möbeltransportgewerbe sind in voller Höhe steuer- und beitragspflichtig.

Freiwillige Trinkgelder (z. B. die Trinkgelder im Friseurgewerbe, im Hotel- und Gaststättengewerbe, im Möbeltransportgewerbe) sind seit 2002 in voller Höhe steuer- und beitragsfrei. Der Bundesfinanzhof hält die unbegrenzte Steuerfreistellung von Trinkgeldern für verfassungsrechtlich bedenklich (BFH-Urteil vom 18.12.2008, BStBl. 2009 II S. 820).

Bei den Bezügen, die dem spieltechnischen Personal einer Spielbank aus dem so genannten Tronc bezahlt werden, handelt es sich nicht um Trinkgelder im Sinne des § 3 Nr. 51 EStG, sondern um einen Teil des laufenden Arbeitslohnes; sie unterliegen deshalb in voller Höhe der Lohnsteuer (BFH-Urteile vom 18.12.2008, BStBl. 2009 II S. 820 und BFH/NV 2009 S. 382). Eine Steuerfreiheit scheidet in diesen Fällen aus, da der Arbeitnehmer die aus dem Spielbanktronc finanzierten Zahlungen tatsächlich und rechtlich nicht von einem Dritten, sondern von seinem Arbeitgeber erhält. Zudem ist zweifelhaft, ob in diesen Fällen der Trinkgeldbegriff ("Dienstleistung gegenüber dem Kunden") erfüllt ist. Für Zahlungen aus dem Tronc an das nicht spieltechnische Personal gilt Entsprechendes (BFH-Urteil vom 25.11.2009, BFH/NV 2010, S. 632).